

# **Satzung des „Vereins für Ohrdrufer Kirchengeschichte e.V.“**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22.11.1999,  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 15.02.2011,  
letztmalig geändert auf der Mitgliederversammlung am 17.03.2015

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Ohrdrufer Kirchengeschichte e.V.“, nachfolgend Verein genannt. Er wurde am 14.03.2000 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gotha unter der Nr. 997 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Ohrdruf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins**

- (1) Der Verein will Geschichte erforschen, aufarbeiten und vermitteln. Der Verein fühlt sich der Pflege und Erhaltung von Geschichtszeugnissen und historisch gewachsenen Strukturen verpflichtet. Zu diesem Zweck kooperiert er mit Museen, Sammlungen, Bibliotheken und Archiven sowie dem Denkmalschutz.
- (2) Der Verein versteht sich als Kommunikations- und Konsultationszentrum für Belange der Ohrdrufer Kirchen-, Kunst-, Kultur- und Architekturgeschichte in seiner Region.
- (3) Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, dass Bewusstsein der Bürger für die Ohrdrufer Kirchen-, Kunst-, Kultur- und Architekturgeschichte zu beleben.
- (4) Der Verein organisiert Vorträge und Führungen und gibt Druckerzeugnisse heraus, welche die Ergebnisse der Vereinsarbeit vermitteln.
- (5) Der Verein erwirbt Kulturgüter und Sammlungen. Er stellt diese inventarisiert der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ohrdruf als Dauerleihgabe zur Verfügung.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Auslagen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

- (2) Die Mitgliedschaft kann unabhängig vom Wohnort und Beruf nach vollendetem 14. Lebensjahr beim Vorstand beantragt werden, der endgültig darüber entscheidet. Der Beitritt von Jugendlichen ab dem vollendetem 14. bis 17. Lebensjahr bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand neue Mitglieder vorzuschlagen, über alle Vereinsangelegenheiten Aufschluss zu verlangen und an allen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied unterstützt die Aufgaben und Ziele des Vereins nach seinen Möglichkeiten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht. Sie haben dieselben Rechte wie Mitglieder.
- (5) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austretenden hat den Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Vorausbezahlte Beiträge und etwaige Geschenke bleiben Eigentum des Vereins.
- (6) Mitglieder, die der Satzung zuwiderhandeln und dem Ansehen des Vereins schaden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das gilt auch, wenn ein Mitglied zwei Jahresbeiträge im Rückstand ist und diese trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen drei Monaten entrichtet. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen schriftlich Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (7) Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus bei Tod oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

#### **§ 4 Beiträge und finanzielle Angelegenheiten**

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Aus den Beiträgen, Spenden und erwirtschafteten Einnahmen wird das Vermögen des Vereins gebildet. Es dient ausschließlich den Vereinszwecken. (§ 2 (7) und (8))

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - (a) die Jahreshauptversammlung
  - (b) der Vorstand

#### **§ 6 Jahreshauptversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich, mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben oder vom Vorstand persönlich an die Mitglieder ausgehändigt werden. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Die Mitwirkung der Mitglieder bei der Verwaltung der Vereinsangelegenheiten findet in der Jahreshauptversammlung statt, bei der jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Juristische Personen, Vereine und Körperschaften üben das Stimmrecht durch eines ihrer Vorstandsmitglieder oder durch ein bevollmächtigtes Mitglied aus.
- (3) Die Jahreshauptversammlung findet statt zum Zwecke des Vorstandsberichts über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten des vergangenen Jahres. Bei anstehenden Veränderungen im Vorstand werden Vorstandswahlen notwendig. Die Veränderungen sind dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist zum ersten Einladungstermin mit einem Viertel der Mitglieder beschlussfähig. Wird die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, muss innerhalb von vier Wochen eine neue ordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden, die dann beschlussfähig ist.
- (5) Die Jahreshauptversammlung bestimmt in geheimer Wahl aus dem Kreis ihrer Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren die Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Schatzmeister des Vereins legt zur Jahreshauptversammlung den Kas- senbericht vor. Entlastung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung.
- (7) Über jede Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer und einem Mitglied, welches nicht dem Vorstand angehört, zu unterschreiben.
- (8) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder es mindesten einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Diese werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Dem Vorstand (§26 BGB) gehören an: der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder anstelle des ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amts Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen nach eigenen Vorgaben. Er entscheidet über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand ist der Jahreshauptversammlung gegenüber jährlich rechenschaftspflichtig über das Vereinsleben, Einnahmen und Ausgaben, die Mitgliederbewegung und legt einen Jahresplan für das folgende Geschäftsjahr vor.
- (2) Der Vorstand kann Personen, die für Zwecke des Vereins größere Beträge geschenkt haben, zu Stiftern erklären.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein für die Erfüllung des Vertrages nur mit dem Vereinsvermögen haftet, nicht aber die Vereinsmitglieder als Gesamtschuldner mit ihrem Privatvermögen.

## **§ 9 Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (2) Über die Beratungen des Vorstandes ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten beiden Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung erfolgt mindestens einmal pro Jahr. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 11 Vereinsleben und Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Der Verein bietet jährlich mehrere Veranstaltungen an.
- (2) Zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ohrdruf bestehen enge Beziehungen in wissenschaftlichen und praktischen Fragen.
- (3) Vereinsversammlungen finden monatlich statt, außer in den Monaten Juli und August (Sommerpause).

## **§ 12 Vereinsvermögen und Sammlungen**

- (1) Zum Vermögen des Vereins gehören außer Geldmitteln die Kulturgüter und Sammlungen des Vereins.
- (2) Kulturgüter und Sammlungen sind als Ganzes unveräußerlich. Zum Erwerb von Gegenständen (vergleiche § 2) können Sammlungsgegenstände, die keinen unmittelbaren Bezug auf Ohrdruf und den Kirchenkreis Ohrdruf haben, getauscht oder veräußert werden. Wenn nötig ist hierzu die Genehmigung der Jahreshauptversammlung einzuholen bzw. der nächsten Mitgliederversammlung hiervon Mitteilung zu machen. Doppelstücke können veräußert werden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Jahreshauptversammlung beschließen, an der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen und drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt auch das nach Tilgung möglicher Schulden verbleibende Vermögen, einschließlich sämtlicher Sammlungen des Vereins nebst Zubehör, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ohrdruf zur Verwendung steuerbegünstigter Zwecke als Eigentum zu.
- (3) Die Liquidation des Vereinsvermögens und dessen Aushändigung an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ohrdruf erfolgt durch den Vorstand oder die von ihm zu ernennenden Liquidatoren.
- (4) Zu einer Änderung der Bestimmungen, dass bei Auflösung des Vereins das Vereinsvermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde übergeht, ist vor der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung die Zustimmung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ohrdruf erforderlich.

## **§ 14 Gerichtsstand**

(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.